

### Vertrag über

Neuanschluss   
  Änderung bestehender Netzanschluss   
  Bestehender Netzanschluss

### Kundendaten

Vorname		Nachname	
Firma oder Namenszusatz			
Registergericht		Handelsregister-Nr. <sup>1</sup>	
Straße			Nr.
PLZ	Ort		
Telefon		E-Mail	
Geburtsdatum <sup>2</sup>		Kunden-Nr. (falls bereits vorhanden)	
ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)			

### Anschlussstelle

Straße			Nr.
PLZ	Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	

**Grundstückseigentümer ist**   
  Anschlussnehmer   
  nicht Anschlussnehmer   
 (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beilegen)<sup>3</sup>

### Anschluss

Druckstufe hinter dem Regelgerät in ND ( ) mbar <sup>4</sup>		Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt in kW	
<b>Ende des Netzanschlusses</b> (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt)	<input type="checkbox"/> Hauptabsperreinrichtung im Gebäude	Definition der Abweichung	
	<input type="checkbox"/> abweichend		
<b>Der Anschluss wird genutzt für</b>	<input type="checkbox"/> Ausschließlich für gewerbliche Zwecke	<input type="checkbox"/> ausschließlich für private Zwecke	
	<input type="checkbox"/> überwiegend für gewerbliche Zwecke	<input type="checkbox"/> überwiegend für private Zwecke	
Zukünftiger Lieferant <sup>5</sup>			

### Tiefbauarbeiten

**Ausführung der Tiefbauarbeiten**   
  durch EVF   
  bauseits   
 (Verlegung des Netzanschlusses ca. 5 Arbeitstage nach Fertigstellung des Rohrgrabens durch den Auftraggeber)

**Gewünschter Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses in der**  **. Kalenderwoche.**

Bemerkungen

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EVF und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Bedingungen der EVF.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses
- Beträgt  € und ist vom Anschlussnehmer an die EVF zu entrichten. Details werden in einem gesonderten Auftrag festgelegt.
- wird nach Aufwand berechnet.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt  € und ist vom Anschlussnehmer an die EVF zu entrichten.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der Gasanlage oder vorzeitiges Entfernen des Netzanschlusses) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen

## § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch die EVF ist nur möglich, soweit ihr die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht der EVF zur fristlosen Kündigung gemäß NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der EVF jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die EVF haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 der NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV), den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur NDAV mit Anlagen (Technische Anschlussbedingungen und Preisblatt). Diese können im Internet unter [www.evf.de](http://www.evf.de) eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Ort, Datum

Unterschrift EVF

<sup>1</sup> Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

<sup>2</sup> Das Geburtsdatum wird gemäß NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.

<sup>3</sup> Eine gesonderte Aufnahme der Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten bedarf es nicht, da diese aus der Zustimmungserklärung hervorgeht, die der Anschlussnehmer beizubringen hat. Für den Vordruck greifen Sie bitte auf unser Formular „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag“ zurück.

<sup>4</sup> Die NDAV ist auch auf Netzanschlussnehmer anzuwenden, die an das Mitteldruck- oder Hochdrucknetz angeschlossen sind, aber hinter dem Druckregelgerät in Niederdruck (nicht über 100 mbar) entnehmen.

<sup>5</sup> Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition im EnWG zunächst durch den Grundversorger. Grundversorger für Gas ist zurzeit die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.